



Gemeinde Uttenreuth
Herrn Bürgermeister Karl Köhler
Erlanger Straße 10

91080 Uttenreuth

Uttenreuth, den 11.05.2011

Ablehnung der Nordumgehung für Weiher als Alternativtrasse

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Köhler,

für die Bürgergemeinschaft /FW - Uttenreuth/Weiher und für die CSU - Ortsverband Uttenreuth/
Weiher stellen wir zur Behandlung in der Gemeinderatssitzung am 16.05.2011 folgenden

Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat Uttenreuth beschließt, die vom Staatlichen Bauamt Nürnberg vorgestellte Süd-Nord-Umgehung um Weiher abzulehnen, da die Trassenführung keine tatsächliche Alternative zur Südumgehung darstellt, sondern es sich hierbei um ein eigenständiges Projekt handelt. Damit dieser Sachverhalt dokumentiert wird, wird das Staatliche Bauamt um eine vertiefte Alternativenprüfung gebeten.

Begründung:

Im Rahmen der Bürgerversammlung vom 01.03.2011 in Uttenreuth wurde von Herrn Ried (Staatl. Bauamt) eine mögliche Variante „Süd-Nord-Umgehung“ zur dem Planfeststellungsverfahren zugrunde liegenden „Südumgehung“ vorgestellt.

Die vorgeschlagene alternative Trassenführung hat schwerpunktmäßig zusätzliche Nachteile:

- Die im Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren definierten Ziele werden nicht erreicht, weil die verkehrliche Wirksamkeit gravierend schlechter ist.
- Die Lärm- und Abgasbelastungen für Weiher werden deutlich erhöht.¹
- Der Erholungsraum zwischen Uttenreuth und Weiher wird durchschnitten.¹
- Es treten Trenn- und Verschattungseffekte eines Brückenbauwerks auf.¹
- Mit einer Schadstoffanreicherung der Kaltluft wegen des Brückenbauwerks ist zu rechnen.¹
- Das Überschwemmungsgebiet der Schwabach wird durch die Straßenquerung erheblich beeinträchtigt.¹
- Es werden bei dieser Variante zwei Landschaftsschutzgebiete gequert.¹
- Die Variante ist die längste Alternative und führt daher zu den größten Flächenverlusten.¹
- Die Ortsentwicklung für Uttenreuth und Weiher wird erheblich beeinträchtigt.

¹ Freistaat Bayern, StBA Nürnberg, Planfeststellung Staatsstraße 2240 „Erlangen-Eschenau“, Ortsumgehung Buckenhof – Uttenreuth – Weiher, 20.10.2006, Unterlage 1, Erläuterungsbericht, 3.3 - 3.5 (Seiten 15 - 26)

Die Variante entspricht außerdem gemäß der landesplanerischen Beurteilung vom 27.12.2000 **nicht** den Erfordernissen der Raumordnung.

Zu den rechtlichen Aspekten bei der Beurteilung, ob eine Alternative zumutbar ist, nehmen wir folgendermaßen Stellung.

Eine Planungsalternative ist als vorzugswürdig anzusehen – und stellt somit eine zumutbare Alternative dar –, wenn sich mit ihr die Planungsziele an einem günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lassen.²

Schon diese Formulierung macht deutlich, dass das Planungsziel bei der Alternativenprüfung erhalten bleiben muss.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind zwar geringfügige Abstriche am Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Diese Abstriche finden jedoch ihre Grenzen, wenn ursprüngliche Ziele nicht oder in erheblichem Maße weniger erfüllt werden können als durch das ursprüngliche Projekt.³

Umfassendere Abweichungen vom ursprünglich verfolgten Ziel führen also dazu, dass es sich nicht mehr um eine Alternative, sondern um ein eigenständiges Projekt handelt.⁴

In einem vergleichbaren vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundesautobahn 73 stellte das Gericht ausdrücklich fest, dass erhebliche Veränderungen der Straßenführung oder die deutliche Verlagerung der Verkehrsführung dazu führen, dass nicht mehr von einer Alternative, sondern von einem neuen Projekt zu sprechen ist. Im damals zu entscheidenden Fall wurde als „Alternative“ zum Ausbau der A 73 die Verlagerung auf eine bestehende Bundesstraße diskutiert, die ausgebaut werden sollte. Planerisches Ziel war jedoch die Anbindung des Raums Lichtenfels, welche durch die Bundesstraße nicht in gleichem Maße gelingen konnte:

„Das vom Kl. favorisierte Konzept hat jedenfalls deshalb ein anderes Verkehrsprojekt zum Gegenstand, weil es nicht auf die planungsseitig angestrebte Anbindung des Großraums Lichtenfels an das Netz der weiträumigen Verkehrswege Bayerns ausgerichtet ist. Ziel der A 73 ist unter anderem die Weiterführung des „Frankenschnellwegs“ (B 173) in den thüringischen Raum und letztlich der Anschluss an die BAB 4 bei Erfurt mit dem Ziel, die Einbindung der Region in das Fernstraßennetz in Nord-Süd-Richtung entscheidend zu verbessern. Mit einer Ertüchtigung der westlich der A 73 verlaufenden B 4 wäre dieses Planungsziel nicht oder nur mit deutlichen Abstrichen erreichbar.“⁵

Ein solcher Fall ist auch bezüglich der Alternativtrasse gegeben. Auch diese stellt keine tatsächliche Alternative zur ursprünglichen Südumgehung dar, sondern entspricht durch ihren deutlich abweichenden Verlauf einem neuen Projekt, das gänzlich andere Verkehrsströme erwarten lässt.

² Gassner/Heugel, Das neue Naturschutzrecht, S. 146.

³ BVerwGE 116, 254, 261 f.

⁴ BVerwG, NVwZ 2004, 732, 736: „Eine Alternative [...] ist vorhanden, wenn sich die mit dem Straßenbauvorhaben verfolgten Ziele, die ihrerseits von einem Bewerten und Gewichten anderer Zielsetzungen abhängig sind, naturverträglicher erreichen lassen. Läuft eine Variante auf ein anderes Projekt hinaus, kann von einer Alternative nicht mehr gesprochen werden“.

⁵ BVerwG, NVwZ 2004, 732, 736.

So war die ursprüngliche Trassenführung darauf angelegt, den Verkehrsstrom auf der Staatsstraße 2240 aus den Orten Buckenhof, Uttenreuth und Weiher auszulagern. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass ein Großteil des Durchgangsverkehrs aus der Richtung Kalchreuth/Eckental stammt. Dieser Durchgangsverkehr, ebenso wie der aus der Richtung Neunkirchen a. Br. stammende Verkehr, sollte nach der ursprünglichen Konzeptionierung aus den Orten Weiher, Uttenreuth und Buckenhof herausgehalten und an diesen südlich vorbeigeführt werden.

Durch die alternative Trassenführung wird dieses Ziel für den Ortsteil Weiher völlig verfehlt. Eine Anbindung der Umgehungsstraße im Norden des Ortes Weiher hätte für den aus Kalchreuth/Eckental kommenden Verkehr zur Folge, dass dieser weiterhin in unverändertem Maße durch den Ort Weiher fließen würde. Ein Umweg Richtung Norden, um auf die Umgehungsstraße zu gelangen, würde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von keinem Verkehrsteilnehmer in Kauf genommen werden. Dies gilt in verstärktem Maße, da es sich bei der überwiegenden Zahl der Verkehrsteilnehmer um Pendler handelt. Auf den Verkehr aus Dormitz sind diese Ausführungen eins zu eins übertragbar.

Darüber hinaus wäre durch die bestehende Beschaffenheit des Geländes (Hanglage) eine erheblich zunehmende Lärmbelästigung der an die Alternativtrasse angrenzenden Ortsteile von Uttenreuth und Weiher zu erwarten. Dies stellt eine Auswirkung dar, die dem ursprünglich angestrebten Zweck der Lärm- und Immissionsentlastung der Ortschaften geradezu entgegengereicht.

Es handelt sich bei der alternativen Trassenführung im Verhältnis zur ursprünglichen Südumgehung auch nicht um „geringfügige Abstriche am Zielerfüllungsgrad“. Von drei beteiligten Ortschaften wäre eine von der Entlastungswirkung nahezu völlig ausgenommen. Teile von Uttenreuth und Weiher wären sogar mit einer Erhöhung der Lärm- und Abgasbelastung konfrontiert. Das Ziel, den Durchgangsverkehr effektiv um die Ortschaften herumzuführen, wäre dadurch in gehobenem Maße gefährdet und ein Stück weit sogar in sein Gegenteil verkehrt.

Wenn die erbetene Untersuchung und die Ermittlungen auf Grund unserer Argumente sowie deren Würdigung ergeben, die Süd-Nord-Umgehung ist keine zumutbare Alternative, resultiert daraus die Notwendigkeit, wegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses Ausnahmeprüfungen sowohl für den Bereich des Arten- wie auch des Gebietsschutzes durchzuführen, um einen Planfeststellungsbeschluss für die bisher verfolgte Trasse zu erwirken.

Die Dringlichkeit des Antrags ergibt sich aus der Bitte des Staatlichen Bauamts im Brief vom 05.05.2011, der der heutigen Sitzungsladung beigelegt ist, zur Süd-Nord-Umgehung Stellung zu nehmen. Dieser Aufforderung kann substantiiert nur durch die in diesem Antrag vorgebrachten Argumente Folge geleistet werden; eine bloße Ablehnung der Trasse als politische Willensbekundung reicht dazu nicht aus.